



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 01 vom 08.01.21

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
česćeni wobydlerjo,

der Jahreswechsel liegt hinter uns. Für viele sicher der geruh-
samste, welchen sie je erlebt haben. Aber ein wenig Ruhe kann
uns sicher nicht schaden.

Dennoch wünsche ich Ihnen allen ein gesegnetes neues Jahr
2021, Gesundheit und Wohlergehen verbunden mit der Hoff-
nung, dass sich in diesem neuen Jahr vieles wieder normali-
siert. Auch wenn dies für den einzelnen manchmal nur Kleinig-
keiten oder sonst Selbstverständliches ist.

Und bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister
Markus Posch

Bürgerumfrage zur Ortsentwicklung Terminverlängerung bis 20.01.2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die bisherige und künftige Entwicklung unserer Stadt wird durch eine Vielzahl von
unterschiedlichen Faktoren beeinflusst. Um auf aktuelle und künftige Entwicklungen
reagieren zu können, bedarf es einer vorausschauenden Stadtentwicklungsplan-
nung. Hier setzt das Gemeindeentwicklungskonzept an: Es ist ein Strategiepapier,
das Entwicklungsziele und Handlungserfordernisse für die Zukunft des gesamten
Gemeindegebietes benennt.

Das Gemeindeentwicklungskonzept hat einen Planungshorizont bis 2035. Es ist
als Rahmenplanung ein informelles Planungsinstrument und hat daher keine recht-
liche Auswirkung, sondern soll den Gremien und der Stadtverwaltung als Leitfaden
für die weitere Stadtentwicklung dienen. Das Konzept ist auch Grundlage für die
Bewilligung von Fördermitteln verschiedener Fördertöpfe. Mit der Erarbeitung des
Konzeptes wurde die Firma die STEG Stadtentwicklung GmbH aus Dresden be-
auftragt. Seit Juli 2020 erfolgt die Erfassung und Analyse der heutigen Situation in
Wittichenau.

Die Beteiligung der Wittichenauer Einwohner spielt bei der Entwicklung des Ge-
meindeentwicklungskonzeptes eine zentrale Rolle. Sie sind die Experten vor Ort,
Sie wissen, was Ihren Ort lebenswert macht und wo der Schuh drückt. Im Rahmen
der Erarbeitung des Konzeptes möchten wir erfahren, wie Sie ihren Ort Wittichenau
nutzen und wahrnehmen. Hierfür ist im Amtsblatt ein Fragebogen eingelegt. Über
den Fragebogen haben Sie die Möglichkeit, wichtige Anregungen für die weitere
Stadtentwicklungsplanung zu geben.

Die Beantwortung der Fragen sollte nicht länger als 20 Minuten dauern. Wir bit-
ten Sie, die Fragen nach bestem Wissen und möglichst vollständig auszufüllen.
Richtige oder falsche Antworten gibt es nicht, es geht um Ihre Einschätzung. Die
Befragung ist anonym, es werden keine personenbezogenen Daten erfasst.

Die Ergebnisse der Befragung sollen im Rahmen einer Bürgerveranstaltung vor-
gestellt werden. Hierzu möchte ich Sie bereits herzlich einladen. Ort und Beginn
werden noch bekannt gegeben.

Ich bitte um Rückgabe der ausgefüllten Fragebögen bis zum **20.01.2021** an die
Stadtverwaltung bzw. in der Stadtbibliothek (siehe Fragebogen). Weitere Fra-
gebögen liegen im Rathaus aus, bzw. können auf der Internet Seite der Stadt Wit-
tichenau als PDF hier heruntergeladen werden: www.wittichenau.de.

Ihr Bürgermeister
Markus Posch

Öffentliche Bekanntmachung

Meldung der Zählerstände von Gartenzählern sowie Brunnen- und Regenwasserzählern für die Abwassergebührenabrechnung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die ewag Kamenz wird – wie jedes Jahr im Dezember - allen Hauseigentümern eine Selbstablesekarte
zusenden und um Meldung der Zählerstände der Trinkwasser-Hauptzähler bitten.
Die Stadtverwaltung bittet alle Hauseigentümer, diese Meldung an die ewag fristgerecht abzugeben, da die
Stadt Wittichenau diese Zählerstände (hochgerechnet zum 31.12.) übernimmt und zur Berechnung der
Abwassergebühren benötigt.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die zusätzlich zum Hauptzähler der ewag noch einen privaten
Wasserzähler haben, der für die Abwassergebührenabrechnung relevant ist (Garten-, Brunnen-,
Regenwasserzähler u.ä.), bitten wir um Ablesung dieses Zählerstandes zum Jahreswechsel und Meldung
bis spätestens 15.01.2021 an die Stadtverwaltung.
Bei Gartenzählern kann die Ablesung und Meldung auch sofort erfolgen.

Sie können den Zählerstand unter Angabe des Ablesedatums telefonisch bei Frau Künze melden (☎
755-36), faxen (70258), mailen (simone.kuenze@wittichenau.de) oder in den Rathausbriefkasten
einwerfen.

Wittichenau, 30.11.2020

Georg Brösan
Betriebsleiter des
Eigenbetriebs Abwasser

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung der Stadt Wittichenau „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau fasste in seiner Sitzung Nr. 05/2020 am
09.12.2020 nachfolgenden Beschluss Nr. 16/05/2020, der hiermit öffentlich be-
kannt gemacht wird:

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz (Gemarkung Sollschwitz Flur 8 Flurstück 32) in der Fassung vom 09.12.2020 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

1.
Der Stadtrat beschließt die Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ für einen
Teil des Flurstückes 32 Gemarkung Sollschwitz Flur 8 - bestehend aus der Plan-
zeichnung und den textlichen Festsetzungen - in der Fassung vom 09.12.2020 als
Satzung.

2.
Die Begründung wird gebilligt.

3.
Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wittichenau wird be-
auftragt, diese Ergänzungssatzung beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie
den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben,
wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Aus-
kunft verlangt werden kann.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Ver-
bindung mit § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau im
„Amtsblatt der Stadt Wittichenau“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz in der Fassung vom 09.12.2020 nach kann ab dem 25.01.2021 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Wittichenau, Bau-, Gewerbe- & Ordnungsamt, Markt 1, Zimmer 5 in 02997 Wittichenau eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:
Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine dort aufgeführte beachtliche Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Wittichenau, den 05.01.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung der Stadt Wittichenau „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau fasste in seiner Sitzung Nr. 05/2020 am 09.12.2020 nachfolgenden Beschluss Nr. 10/05/2020, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Beschluss
zur Überführung des städtebaulichen Fördergebiets „Innerer Stadtkern“ vom bisherigen Bund-Länder-Programm „Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke (KSP)“ zum künftigen Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier

gemeinsam gestalten (SZP)“

„Der Stadtrat beschließt, das durch den beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Innerer Stadtkern“ als Maßnahmensgebiet für das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)“ gemäß § 171e Abs. 3 BauGB festzulegen.“

Begründung / Erläuterungen:

Im Zuge der Neuausrichtung der Programme der Städtebauförderung zum Programmjahr 2020 ergeben sich bestimmte Handlungserfordernisse.

Durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) wurde mit Schreiben vom 16. April 2020 informiert, dass die Gesamtmaßnahme vom bisherigen Programm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke (KSP)“ in das neue Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (SZP) überführt wird (beides sind Bund-Länder-Programme). Für diese Einordnung waren einerseits die vergleichbare inhaltliche Ausrichtung der Fördergegenstände beider Programme und andererseits der angezeigte Finanzhilfebedarf für die Gesamtmaßnahme maßgebend.

Die grundlegende Voraussetzung für eine Weiterführung der Gesamtmaßnahme im Programm SZP ist ein durch den Stadtrat zu fassender Fördergebietsbeschluss gemäß § 171e Abs. 3 BauGB (Basis hierfür ist Art. 7 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 zwischen Bund und Land).

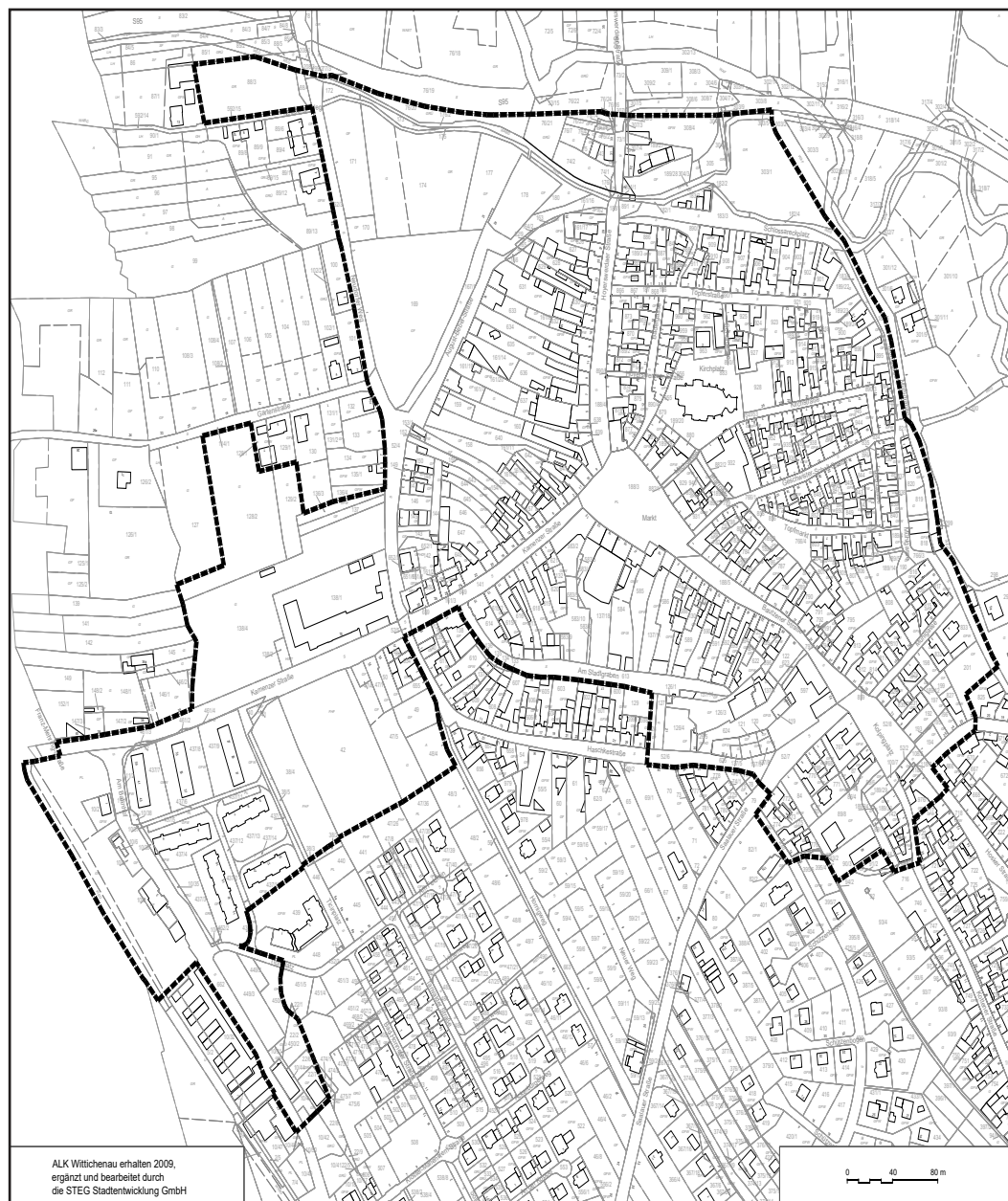
Die laufende Gesamtmaßnahme „Innerer Stadtkern“ wird dabei grundsätzlich mit dem bisherigen inhaltlichen und finanziellen Rahmen und in den bestehenden Abgrenzungen zu Ende geführt.

Lageplan Maßnahmensgebiet „Innerer Stadtkern“

Wittichenau, den 05.01.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Siegel



Anlage zum Beschluss

Abgrenzung

Programm SZP "Innerer Stadtkern"

- Fördergebiet im Programm Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP) "Innerer Stadtkern" Fläche ca. 29,9 ha

Stadt Wittichenau

| |
|-------------------------|
| 12.11.2020 Krauß/Gillis |
| 1. Änderung |
| 2. Änderung |

die STEG
STADTENTWICKLUNG GMBH N. DRESDEN
BODENBACHER STR. 47 01277 DRESDEN
www.steg.de E-Mail: info@steg-stad.de



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag
Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei
Kamenz